Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Erb Thaillung betreffent.

Von thaillung der Erbgietter, und was die Erben in gemaine thail-lung zu bringen oder ein zu werffen schuldig sein.

Da die Eltern mit todt abgehen und ehleibliche Khündt oder nachvolgent Erben in absteigender Lini Kinder Ihnen verlassen, welche dan aus denselben zu Erben benannten, und vormahls ainicherlay, es were Ehesteur, Heuratgut oder anders, von Ihren Eltern empfangen und ein genomen hetten, die sind schuldig was under ...willsy, ain: oder